

# Amtsblatt

60. Jahrgang – Nr. 2 – 20. Januar 2017 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster vom 13. 1. 2017**
  - **Bekanntmachung**
    - über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten),
    - über die Eintragungsstellen und die Auslegungszeiten und
    - über die Beantragung von Eintragungsscheinen
- für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
  - **Anmeldung von Eigentumsrechten**
  - **Versteigerung von Fundsachen**

### Öffentliche Bekanntmachungen

**Die Satzung für die Benutzung der städtische Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster ist im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 am 23. 12. 2016 auf Seite 244 versehentlich fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung wird hiermit nachgeholt**

**Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster vom 13. 1. 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25. 6. 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 8. 9. 2015 (GV.NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Münster am 14. 12. 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (Flü-AG) vom 28. 2. 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. 5. 1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangsheime – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## § 2 Unterkünfte in Münster

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

## § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Münster nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

## § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – vom 13. 5. 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung (SGB II),
- a) die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder
  - b) die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XII) beziehen oder
  - c) bei denen durch die Erhebung der Benutzungsgebühr eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II oder gemäß § 19 SGB XII eintreten würde,
- 99,00 Euro pro Person. Für alle übrigen Personen beträgt die monatliche Grundgebühr 157,50 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 49,23 €.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

### § 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann als Gesamtschuldner.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Ausgenommen von Absatz 1 sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom 10. 12. 2008 außer Kraft.

### **Anlage gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster**

#### **Bestand der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster:**

Alexianerweg 9  
 Angelsachsenweg 3 – 47  
 Boelckeweg 33 – 51  
 Borghorstweg 19 – 28  
 Borkstraße 13a  
 Böttcherstraße 3a – 3f  
 Brandhoveweg 91  
 Brandhoveweg 91a  
 Buldernweg 42

Buschstraße 2 – 12  
 Dahlweg 116, 118  
 Deermannstraße 26  
 Dülmener Straße 53 – 55  
 Fitzmauriceweg 11 – 23  
 Friedensstraße 37-39  
 Friedrich-Ebert-Straße 1  
 Geiststraße 98  
 Gildenstraße 15  
 Grevener Straße 217  
 Gronowskistraße 42  
 Gutenbergstraße 17  
 Hafkhorst 36  
 Hakenesheide 18 – 20a  
 Heidestraße 8, 10, 12  
 Hoher Heckenweg 140 – 184  
 Holunderweg 80  
 Holunderweg 103 – 111  
 Hoppengarten 20a  
 Hoppengarten 24 + 32  
 Igel patt 2 – 18  
 Im Sundern 61  
 Jochen-Klepper-Straße 13  
 Käthe-Ernst-Weg 16 – 26  
 Kirschgarten 49a  
 Kurneystraße 16  
 Landsberger Straße 13  
 Lützwowstraße 1b + 1c  
 Markweg 1 – 11  
 Mauritzheide 1  
 Mondstraße 57  
 Muckermannweg 1 – 19  
 Münzstraße 10  
 Nieberdingstraße 10  
 Nieberdingstraße 23  
 Nieberdingstraße 30b  
 Nordkirchenweg 48/50  
 Nordkirchenweg 49  
 Osthofstraße 1  
 Osttor 85b  
 Pienersallee 60  
 Robert-Bosch-Straße 22  
 Roxeler Straße 340  
 Rumphorstweg 48 – 62  
 Sandfortskamp 6 – 12

Schaumburgstraße 13  
Scheibenstraße 62  
Schwarzer Kamp 59 + 61  
Sonnenstraße 85 – 89  
Theißingstraße 17  
Tönskamp 8 – 14  
Trauttmansdorffstraße 77 – 87  
Von-Esmarch-Straße 12  
Von-Esmarch-Straße 53 – 73, 81 + 83  
Von-Hünefeld-Weg 21 – 33  
Von-Schönebeck-Ring 28  
Wangeroogeweg 18  
Warendorfer Straße 265, 267  
Wesselerweg 2 – 12  
Westfalenstraße 242 (Bezirkssportanlage  
Hiltrup-Süd)  
Westfalenstraße 490 (Haus Heidhorn)  
Wienburgstraße 120 a  
Zum Häpper 7 (Pfarrhaus St. Sebastian)  
Zum Schultenhof 3

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Januar 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Bekanntmachung**

- **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten),**
  - **über die Eintragungsstellen und die Auslegungszeiten und**
  - **über die Beantragung von Eintragungsscheinen**
- ### **für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 2017 die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das oben genannte Volksbegehren bekannt gemacht.

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die amtliche Listenauslegung wird in der Zeit vom 24. bis 27. 1. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Stadthaus 1, Amt für Bürger- und Ratsservice, Zimmer 391, Klemensstraße 10, 48143 Münster für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede bzw. jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Eintragungsberechtigte oder ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten

Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 24. bis 27. 1. 2017 bei der Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Klemensstraße 10, 48147 Münster, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

Die Eintragungslisten des Volksbegehrens werden in der Zeit vom 2. 2. bis 7. 6. 2017 an folgenden Stellen in der Stadt Münster zu den genannten Zeiten ausgelegt:

1. Stadthaus 1, Bürgerbüro Mitte, Klemensstraße 10, 48143 Münster,  
Montag – Donnerstag: 8 – 18 Uhr,  
Freitag und Samstag: 8 – 12 Uhr
2. Bezirksverwaltung Nord, Idenbrockplatz 8, 48159 Münster,  
Montag – Freitag: 8 – 12 Uhr,  
Donnerstag auch: 14 – 18 Uhr
3. Bezirksverwaltung Ost, Vennemannstraße 5, 48157 Münster,  
Montag, Dienstag, Mittwoch: 8 – 12 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag: auch 14 – 18 Uhr
4. Bezirksverwaltung Südost, Münsterstraße 7, 48167 Münster  
Montag – Freitag: 8 – 12 Uhr,  
Donnerstag: auch 14 – 18 Uhr
5. Bezirksverwaltung Hilstrup, Patronatsstraße 20, 48165 Münster  
Montag – Freitag: 8 – 12 Uhr,  
Montag und Donnerstag: auch 14 – 18 Uhr
6. Bezirksverwaltung West, Pantaleonplatz 7, 48161 Münster  
Montag – Donnerstag: 8 – 12 Uhr,  
Donnerstag: auch 14 – 18 Uhr

Darüber hinaus werden die Eintragungslisten an den vier nachfolgenden Sonntagen in der Bürgerhalle des Rathauses, Prinzipalmarkt 8, 48143 Münster und in der Bezirksverwaltung West, Pantaleonplatz 7, 48161 Münster jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt:

1. Sonntag, 19. Februar 2017
2. Sonntag, 26. März 2017

3. Sonntag, 30. April 2017

4. Sonntag, 28. Mai 2017

Eine Auslegung an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Das sind diejenigen Personen, die bis zum 7. 6. 2017 das achtzehnte Lebensjahr vollenden werden und die bis zu diesem Tage ihre Wohnung in Nordrhein-Westfalen seit mindestens 16 Tagen, somit spätestens bis zum 23. 5. 2017, haben werden. Nicht eintragungsberechtigt sind die Personen, die durch Richterspruch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bis zum 7. 6. 2017 werden Personen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) gestrichen, die ihr Eintragsrecht verloren haben. Wer innerhalb von Nordrhein-Westfalen fortzieht, wird nicht im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) gestrichen. Bei Wohnungswechseln innerhalb von Nordrhein-Westfalen werden die Betroffenen nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Zuzugsgemeinde eingetragen.

Die Eintragung in die Eintragungslisten geschieht eigenhändig. Eintragungsberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnortes so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (7. 6. 2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. 5. 2017)

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Auf dem Eintragungsschein haben die Eintragungsberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.

Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungs-

schein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist.

Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen und Antragsteller in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen worden sind; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde den Stimmberechtigten nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (2. 6. 2017) aus.

Münster, den 11. Januar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

### **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 473016061**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Januar 2017

Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

### **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 31. 3. 2017 versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 30. 3. 2017 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 18. Januar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. A.

Regina Dittmer

### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, den 31. 3. 2017, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen

anschließend Fahrräder

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 18. Januar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. A.

Regina Dittmer



Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt

**48127 Münster**

### **Impressum**

**Herausgegeben von der Stadt Münster**

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37